

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	29.091.000,00	7.082.000,00	699.600,00	34.973.400,00
ordentliche Aufwendungen	31.201.600,00	2.963.900,00	2.364.000,00	31.747.600,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	40.017.500,00	10.884.700,00	7.264.500,00	43.137.700,00
die Auszahlungen	45.882.200,00	6.534.400,00	5.594.000,00	46.768.700,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.388.900,00	6.118.300,00	664.600,00	31.342.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.703.000,00	2.632.300,00	1.080.000,00	28.201.400,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.162.800,00	4.692.800,00	6.341.900,00	11.513.700,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.948.400,00	180.400,00	2.413.500,00	4.715.300,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	995.100,00	0,00	0,00	995.100,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 9.727.200,00 € auf 8.537.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 10.000,00 € auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von 10.000,00 € auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, bleibt unverändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 624.000,00 € auf 700.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 300.000,00 € auf 500.000,00 €festgesetzt.

§ 6

Die Festlegungen bleiben unverändert.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister